

Satzung

zur Erhebung von Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung und verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule Markt Schwaben

Der Markt Markt Schwaben erlässt gemäß Marktgemeinderatsbeschluss vom 01.07.2014 auf Grund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024 – 1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66) und aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, Bay RS 2020- 1-1-I), zuletzt geändert durch §16 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), folgende Satzung.

§ 1

Gebührenerhebung

Für den Besuch der Mittagsbetreuung werden Gebühren in Form von Elternbeiträgen nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren sind die Erziehungsberechtigten (§7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) als Gesamtschuldner; dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

§ 3

Gebührentatbestand

Die Elternbeiträge für die Betreuung werden (ungeachtet der Ferienzeit) für 11 Monate (ausgenommen Monat August) erhoben und sind für einen vollen Monat bemessen. Für jeden angefangenen Monat ist die jeweilige volle Gebühr zu entrichten. Der Betrag ist auch dann voll zu entrichten, wenn das Kind nicht jeden gebuchten Tag die Betreuung in Anspruch nimmt.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung. Die Gebührenpflicht besteht auch bei vorübergehender Krankheit des Kindes und in den geschlossenen Ferienzeiten.
- (2) Die Gebühren sind monatlich nachträglich fällig bis zum 15. des folgenden Monats zu entrichten. Hierfür ist dem Markt Markt Schwaben ein Sepa- Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen.
- (3) Am Schuljahresanfang fällt ein einmaliger Betrag für Geschirreinsatz an. Das Spiel- und Getränkegeld wird jeweils im Oktober und März fällig. Der Beitrag errechnet sich am Selbstkostenpreis und wird entsprechend der Buchungstage auf die Kinder umgelegt.

§ 5 Gebühren

(1) Für den Besuch der Mittagsbetreuung bis 14.00 Uhr ist ein Elternbeitrag in Höhe von derzeit

EUR 57,00 monatlich	bei 4 bis 5 Tagen/Woche oder
EUR 40,00 monatlich	bei bis zu 3 Tagen/Woche
EUR 15,00 monatlich	bei 1 Tag/Woche

zu entrichten.

Der Tagessatz für Kurzzeitbetreuung in begründeten Ausnahmefällen beträgt EUR 3,00 (sowie anteilige Getränke- und Müslikosten ab dem 3. Tag).

Der Beitrag für den Geschirreinsatz beträgt pro Betreuungsjahr 5,- €.

Das Spiel- und Getränkegeld beträgt mindestens

EUR 15 zweimal jährlich	bei 4 bis 5 Tagen/Woche oder
EUR 10 zweimal jährlich	bei bis zu 3 Tagen/Woche
EUR 5 zweimal jährlich	bei 1 Tag/Woche

Für den Besuch der verlängerten Mittagsbetreuung bis 16.00 Uhr ist ein Elternbeitrag zusätzlich in Höhe von derzeit

EUR 59,00 monatlich	bei 5 Tagen/Woche oder
EUR 47,00 monatlich	bei 4 Tagen/Woche
EUR 35,50 monatlich	bei 3 Tagen/Woche
EUR 24,00 monatlich	bei 2 Tagen/Woche

zu entrichten.

Für den Besuch der verlängerten Mittagsbetreuung bis 17.00 Uhr ist ein Elternbeitrag zusätzlich in Höhe von derzeit

EUR 68,00 monatlich	bei 5 Tagen/Woche oder
EUR 54,00 monatlich	bei 4 Tagen/Woche
EUR 40,00 monatlich	bei 3 Tagen/Woche
EUR 26,50 monatlich	bei 2 Tagen/Woche

Bei erforderlicher Betreuung der Kinder über das Betreuungsende hinaus, werden dem Erziehungsberechtigten die tatsächlich anfallenden Betreuungskosten in Rechnung gestellt.

zu entrichten.

Für den Besuch der verlängerten Mittagbetreuung ist ein Getränkegeld in Höhe von

EUR 4,20 monatlich	bei 5 Tagen/Woche oder
EUR 3,30 monatlich	bei 4 Tagen/Woche
EUR 2,50 monatlich	bei 3 Tagen/Woche
EUR 1,70 monatlich	bei 2 Tagen/Woche

Zu entrichten.

(2) Der Essensgebühr für das Mittagessen und für das Müsligeld liegt der Selbstkostenpreis zugrunde und wird entsprechend der Buchungstage monatlich als Pauschalbetrag auf das gesamte Betreuungsjahr umgelegt. Die Berechnung erfolgt regelmäßig und wird rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Die Beträge für die separat angemeldete Ferienbetreuung, werden nach Aufwand berechnet und eingezogen.

§ 6

Geschwisterermäßigung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Mittagsbetreuung, so wird eine Ermäßigung ab dem 2. Kind in Höhe von 10 % monatlich gewährt.

Das Essens-, Spiel- und Getränke-, Müsligeld sowie die Gebühren für die Ferienbetreuung unterliegen nicht der Geschwister Ermäßigung.

§ 7

Festsetzung der Gebühren

Die festgesetzten Gebühren gelten bis zum Erlass einer neuen Gebührensatzung.

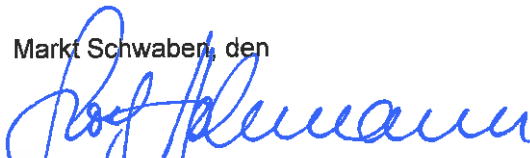
§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01. September 2014 in Kraft.

(2) Die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Grundschule Markt Schwaben vom 07.12.1999, mit der 1. Änderungssatzung vom 23.11.2001, und 2. Änderungssatzung vom 27.07.2004, 3. Änderungssatzung vom 17.01.2012 treten mit Ablauf des 31.08.2014 außer Kraft.

Markt Schwaben, den



Georg Hohmann
1. Bürgermeister